

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 25/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die vom Kläger in der früheren DDR vom 1. Januar 1956 bis 15. Oktober 1958 zurückgelegte Beitragszeit im Zugunstenverfahren nach Leistungsgruppe 2 statt Leistungsgruppe 3 der Anlage 1B zu § 22 des Fremdrentengesetzes (FRG) eingestuft werden muß. Das Landessozialgericht (LSG) hat dies mit der Begründung verneint, daß der Kläger in der streitigen Zeit nicht über die "besonderen Erfahrungen" verfügt habe, die die Leistungsgruppe 2 aaO verlange und die regelmäßig erst nach Vollendung des 45. Lebensjahrs vorzuliegen pflegten.

Der Kläger behauptet die Rechtsgrundsätzlichkeit der Streitsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) mit der Begründung, es gehe vorliegend um die Frage, "ob der Erwerb von Erfahrungen von einem Zeitablauf abhängt, oder ob es nicht ausreicht, wenn genügend Unterlagen oder Zeugnisse vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, daß besondere Erfahrungen vorliegen, und daß hierwegen der Kläger entsprechend behandelt werden muß".

Es ist bereits fraglich, ob im vorliegenden Fall "Unterlagen oder Zeugnisse" vorliegen, "aus denen sich ergibt, daß besondere Erfahrungen vorliegen". Das LSG hat im angefochtenen Urteil festgestellt, daß beim Kläger bis 15. Oktober 1958 noch keine besonderen Erfahrungen vorgelegen hätten. Im einzelnen kann dies dahinstehen. Der Kläger hat jedenfalls die Rechtsgrundsätzlichkeit der Streitsache iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht "dargelegt". Er hat nicht ausgeführt, wieweit die von ihm gestellte Frage der Klärung überhaupt bedürftig ist. Schon der Wortlaut der vom Kläger angesprochenen Vorschriften begründet erhebliche Zweifel an einer Klärungsbedürftigkeit. Leistungsgruppe 2 der Anlage 1B zu § 22 FRG stellt mit "besonderen Erfahrungen" in den dort umschriebenen Berufstätigkeiten vielfach "über 45 Jahre" eindeutig auf einen Zeitablauf ab. Weiter ist die vom Kläger als rechtsgrundsätzlich behauptete Frage von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits geklärt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich schon wiederholt mit der Rolle des Zeitablaufs bei "besonderen Erfahrungen" befaßt, und das LSG hat im angefochtenen Urteil unter Angabe verschiedener Fundstellen diese Rechtsprechung ausgewertet (zB BSGE 56, 32, 35). Der Kläger hat sich damit nicht auseinandergesetzt, insbesondere nicht dargetan, wieweit diesen Entscheidungen im Schrifttum und mit welcher Begründung widersprochen wird (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 13).

Nach allem war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

